



Prot.Nr. | prot.n. PJ/32.01.01/536237

Bozen | Bolzano 2. Oktober 2008

Sachbearbeiter/in | incaricato/a Johann Parigger

Telefon | telefono +39 0471 417600/01

E-Mail | e-mail

An die Direktionen aller  
Schulstufen des Landes

An die Gemeinden des Landes

z.Kts.: An den Verband der Sportvereine  
Südtirols  
Brennerstr. 9  
**39100 Bozen**An das CONI-Landeskomitee  
Mazziniplatz 49  
**39100 Bozen**An den Südtiroler Sportverband  
Reonstr. 12  
**39100 Bozen**An das  
Amt für Schulpersonal 4.3  
Amtsdirektor Dr. Luis Stefan Runggatscher  
Rittner Straße 13  
**39100 Bozen**

## **Rundschreiben Nr. 32/2008**

### **Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten**

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor!

Dieses Rundschreiben betrifft einige Punkte zur Anwendung der neuen Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten. Das nun geltende Dekret Nr. 2/2008, vorgesehen mit Landesgesetz vom 16. Oktober 1992, Nr. 37, hat aufgrund der Vorgaben der Landesregierung zum Ziel, die schulischen Strukturen so viel wie möglich auch für außerschulische Zwecke zu nutzen, wobei aufgrund des genannten Gesetzes die schulischen und nebensulischen Tätigkeiten Vorrang haben. Damit dies auch garantiert ist, wird



der Stundenplan gemäß Artikel 3 der Verordnung auch für die außerschulische Nutzung des Gebäudes von der Schule selbst festgelegt.

Folgende Punkte werden für die Anwendung dieser Verordnung, welche am 22. April 2008 im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, behandelt:

- Termin
- Gesuchsmuster und Muster für die Benutzungsordnung
- Rückvergütung der Spesen und Kautions
- Befreiung von der Rückvergütung der Spesen
- Vorrang für die Benutzung
- Koordination der Turnhallen und Sportanlagen
- Aufsicht und Reinigung
- Vereinbarung mit der Gemeinde

### 1) Termine

Der Termin für die Einreichung der Gesuche um Benutzung **über das ganze Schuljahr** oder über **mehr als einem Monat** ist laut Artikel 4 der Verordnung der 15. Juli eines jeden Jahres. Für die erste Anwendung der Verordnung hat die Landesregierung diesen Termin mit Beschluss vom 10. August 2008 Nr. 2807 auf den 1. September 2008 vorschoben, wobei festzuhalten gilt, dass sich die Verschiebung ausschließlich auf das kommende Schuljahr 2008/2009 beschränkt, während für die folgenden Schuljahre wieder der ursprüngliche Termin gemäß Verordnung Anwendung findet. Es handelt sich dabei nicht um ein Fälligkeitsdatum im eigentlichen Sinne. Auch die nicht rechtzeitig eingereichten Gesuche können, nachdem die fristgerecht eingereichten berücksichtigt worden sind, nach Möglichkeit angenommen werden. Für die Benutzung während der Sommerferien fällt der Einreichungstermin auf den 30. April.

Die Gesuche sind beim zuständigen Schuldirektor/bei der zuständigen Schuldirektorin beziehungsweise beim zuständigen Verwahrer/bei der zuständigen Verwahrerin der schulischen Einrichtung einzureichen. Die entsprechende Ermächtigung oder Ablehnung zur Benutzung wird, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den schulischen und schulbegleitenden Tätigkeiten, bis zum 15. Oktober (bei Benutzung über das ganze Schuljahr) bzw. 20. Mai (bei Benutzung über die Sommermonate) erteilt. Für die Turnhallen und Sportanlagen erfolgt die Ermächtigung aufgrund des Planes, welcher von der Kommission erstellt wird, die von der Gemeinde eingesetzt wird. Die Ermächtigung gilt für höchstens 1 Jahr.

**Bei gelegentlicher Inanspruchnahme** der schulischen Einrichtungen sind die Gesuche mindestens 14 Tage vorher abzugeben. Die entsprechende Ermächtigung wird hier innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt des Gesuchs erteilt.



## **2) Muster für die Gesuche und für die Benutzungsordnung**

Die Formblätter für die Gesuchstellung getrennt nach Turnhallen/Sportanlagen und Fachräumen sowie die Muster für die Benutzungsordnung, ebenfalls getrennt, sind auf der Internetseite des Deutschen Schulamtes unter

<http://www.provinz.bz.it/schulamt/service/318.asp> (Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlage der Schulen für außerschulische Tätigkeiten) zu finden.

Die Muster für die Benutzungsordnung enthalten einen eigenen Teil in Bezug auf die Haftung und Aufsicht der Nutzer.

## **3) Muster für die Ermächtigung**

Die Schulen finden die Muster für die Ermächtigung im Outlook, öffentliche Ordner, unter <400000 - VERWALTUNG> <440000 - Finanzierung> <446000 - DLH 2 vom 07-01-2008>

## **4) Rückvergütung der Spesen und Kaution**

Die Rückvergütung für die Benutzung der Schulräume betrifft nur folgende Spesen: »Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung«. Sollten bei der Benutzung weitere Kosten anfallen, so kann die Schule sich diese getrennt von der Benutzungsgebühr vom Benutzer ersetzen lassen. In der Regel betrifft dies das Verbrauchsmaterial, aber auch Kosten für andere Dienstleistungen wie zum Beispiel eine besondere Installation in Computerräumen.

Das Ausmaß der Spesenrückvergütung für Benutzer, welche nicht gemäß Artikel 13 befreit sind, wird vom Eigentümer (Gemeinde oder Land) festgelegt. Sollte dies noch nicht erfolgt sein, so soll die Schule den zuständigen Eigentümer darauf aufmerksam machen.

Die in der Verordnung vorgegebene Befreiung gemäß Absatz 1 des Artikels 13 ist für alle verbindlich und kann nicht anders geregelt werden.

Neu ist, dass die Kaution auch mittels Bankgarantie gestellt und dass die Benutzungsgebühr auch in Raten bezahlt werden kann.

## **5) Befreiung von der Rückvergütung der Spesen**

Die Befreiung von der Bezahlung der Benutzungsgebühr ist für einen Großteil der Benutzer aufgrund des Artikels 13 für alle Strukturen vorgegeben. Die Benutzer sind aber nicht von der Hinterlegung der Kaution befreit, welche sich auf mindestens 500,00 Euro beläuft und 20 % der Benutzungsgebühr, wenn diese den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt. Befreit sind: Vereine ohne Gewinnabsichten und Tätigkeiten gemäß Artikel 9, Buchstaben a) bis e) und Artikel 10, Buchstaben a) bis d). Das bedeutet, dass auch bei der Einhebung von Kursbeiträgen nicht von vornherein von einer Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausgegangen werden kann. Vorgeschlagen wird, dass der Antragsteller dies bereits im Gesuch erklärt und die Kontrolle aufgrund des Statuts oder über die zuständigen Stellen der Verwaltung erfolgen kann.



Der jeweilige Eigentümer kann zusätzlich zu diesen noch weitere Befreiungen beschließen.

Der Absatz 4 des Artikels 13 sieht auch einen Ausgleich für den Schulhaushalt vor. Dieser Punkt muss noch mit weiteren Maßnahmen geregelt werden. Es ist geplant, diesen Punkt im September mit Vertretern der Gemeinden zu besprechen und eine Regelung dafür zu treffen.

## **6) Vorrang für die Benutzung**

Der Vorrang für die Benutzung von Turnhallen und Sportanlagen ist im Vergleich zur Benutzung von anderen Räumlichkeiten unterschiedlich geregelt. Der festgelegte Vorrang ist aber auf jeden Fall verbindlich.

## **7) Koordinierung der Turnhallen und Sportanlagen**

Das Landesgesetz Nr. 37/1992 sieht die Koordinierung der Strukturen eines bestimmten Einzugsgebietes vor. Aufgrund der bisherigen Erfahrung ist diese Koordinierung nur für die längerfristige Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen geregelt. Alle anderen Ermächtigungen erteilt immer nur die Schulführungskraft. Für die Turnhallen und Sportanlagen wird daher der Plan für die Benutzung von einer Kommission, bestehend aus 4 Mitgliedern im Falle von mehr Strukturen in einer Gemeinde oder von 2 Mitgliedern im Falle einer einzigen Struktur, erstellt. Die Vertreter der Schulen und Gemeinden sind jeweils 2 Personen bzw. ist jeweils eine Person, damit sowohl die Interessen der Schulen als auch jene der Gemeinden gewahrt bleiben. Der Plan soll einvernehmlich erstellt werden. Die Vorgangsweise legt die Kommission selbst fest. **Der Plan ist für die Ermächtigung durch die Führungskraft verbindlich.**

## **8) Aufsicht und Reinigung**

Für die Aufsicht und Reinigung der Räume bei außerschulischer Nutzung hat gemäß Artikel 1 Absatz 3 des LG Nr.26/1977 die Verwaltung zu sorgen. Damit die Benutzung der Schulräume durch den Verein auch dann gewährleistet werden kann, wenn die verfügbaren Ressourcen der Verwaltung für die Aufsicht und Reinigung nicht ausreichen, ist diese Bestimmung durch den Absatz 3/bis ergänzt worden. Damit kann der Verein die Strukturen nutzen, wenn er die Aufsicht und Reinigung selbst übernimmt. Dies ist jedoch eine Ausnahme und kann nicht als Regel gelten.

Damit eine korrekte Handhabung dieser Möglichkeit erreicht wird, erarbeitet die Personalabteilung dazu ein Konzept, wobei man davon ausgehen kann, dass der Verein in einfachen Situationen immer selbst die Aufsicht übernehmen wird. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes ist für September 2008 vorgesehen.



In Bezug auf die Aufsicht durch einen Vertreter oder eine Vertreterin des Vereins wird auf das Gutachten des Rechtsamtes verwiesen. In der Benutzungsordnung ist dieses Gutachten entsprechend berücksichtigt worden. In der Regel sind zwar alle Vereine auch haftpflichtversichert, aber sollte das nicht der Fall sein, so wäre zu empfehlen, dass für die Tätigkeiten im Schulgebäude eine eigene Haftpflichtversicherung verlangt wird.

### **9) Vereinbarung mit der Gemeinde**

Die Verordnung sieht auch eine Vereinbarung zwischen Schule und Gemeinde vor. Diese Vereinbarung kann Änderungen organisatorischer oder finanzieller Art, auch in Abweichung der Verordnung, beinhalten, wobei von den wesentlichen Grundsätzen jedoch nicht abgewichen werden darf. Mit der Vereinbarung nicht geändert werden können: »der Vorrang für die Benutzung, die Befreiung gemäß Artikel 13, und die Bestimmung für den Plan zur Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen«. Aufgrund der allgemeinen rechtlichen Grundsätze kann aber auch die Ermächtigung gemäß Artikel 5 nicht delegiert werden. Der Rechnungshof hat anlässlich der Registrierung des Dekretes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Delegation nicht möglich ist, weil diese nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen ist.

Auskünfte erteilen Frau Dr. Deborah Pallè oder Herr Amtsdirektor Johann Parigger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl